

Richtlinie

für die Werkstatt-/ Fahrzeugausrüstung von

Betrieben des Wasser-Handwerkes

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie findet Anwendung für die Eintragung eines Installationsunternehmens in das Wasser- Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers gemäß Ziffer 4.3 der "Richtlinie für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen in der Fassung vom 01.03.2007. Die aufgeführte Mindestausstattung bezieht sich auf Empfehlung Nr. 2/10 des LIA Sachsen.

Anforderungen an die Werkstatt und Nebenräume sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie, da sie in der Arbeitsstätten-Verordnung festgelegt sind.

2 Anforderungen an die Werkstattausrüstung

Die im Abschnitt 2.1 und 2.2 aufgeführten Mess- und Prüfgeräte, Werkzeuge, Gesetze Verordnungen und technischen Regeln in der jeweils gültigen Fassung sind Teil der geforderten Mindestausstattung und Voraussetzung für einen Vertragsabschluss und die Eintragung in das Installateurverzeichnis der DREWAG – NETZ GmbH. Das Installationsunternehmen bestätigt bei Vertragsabschluss das Vorhandensein und die

Betriebsbereitschaft der Mindestausstattung.

2.1 Mess- und Prüfgeräte, Werkzeuge

Position	Bezeichnung
W 1	Kombinationsprüfgerät für die Vor- und Hauptprüfung der Trinkwasserleitung
W 2	Überbrückungsleitung nach DIN 46440 (Kupfer, min. 16 mm ² , max. 3 m Länge, flexibel; inkl. Anschlussklemmen)
W 3	Werkzeug zur Verarbeitung von min. einem für Deutschland zugelassenem Rohrsystem und eines Presssystems in der Wasserinstallation
W 4	Spülgerät zum Spülen der Trinkwasserleitung nach DIN 1988
W 5	Sonstiges fachspezifisches Werkzeug (z. B. mind. Rohrzange 3" sowie Kleinwerkzeuge)

2.2 Gesetze, Verordnungen und technische Regeln in der jeweils gültigen Fassung

Position	Bezeichnung
W 6	"Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen" TRWI
W 7	Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
W 8	Berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschriften BGV A 1 „Grundsätze der Prävention“; BGV C 22 „Bauarbeiten“

Position	Bezeichnung
W 9	Sächsische Bauordnung (SächsBO)

2.3 Empfehlenswerte Zusatzausstattung

Position	Bezeichnung
W 10	Handbuch zur Einführung in die DIN 1988
W 11	DVGW Arbeitsblätter bei speziellen Arbeiten (z. B. GW 2; W 407)
W 12	ZVSHK-Betriebsanleitung "Trinkwasser-Installationen DIN 1988 (TRWI)"
W 13	ZVSHK-Handbuch "Sanitärtechnik-Rohrleitungsbau"
W 14	twin - Informationen des DVGW zur Trinkwasser-Installation

3 Überprüfung

Eine Überprüfung der Einhaltung dieser Mindestanforderungen an die Werkstatt-/Fahrzeugausrüstung erfolgt durch Beauftragte des Installateurausschusses und des Netzbetreibers.